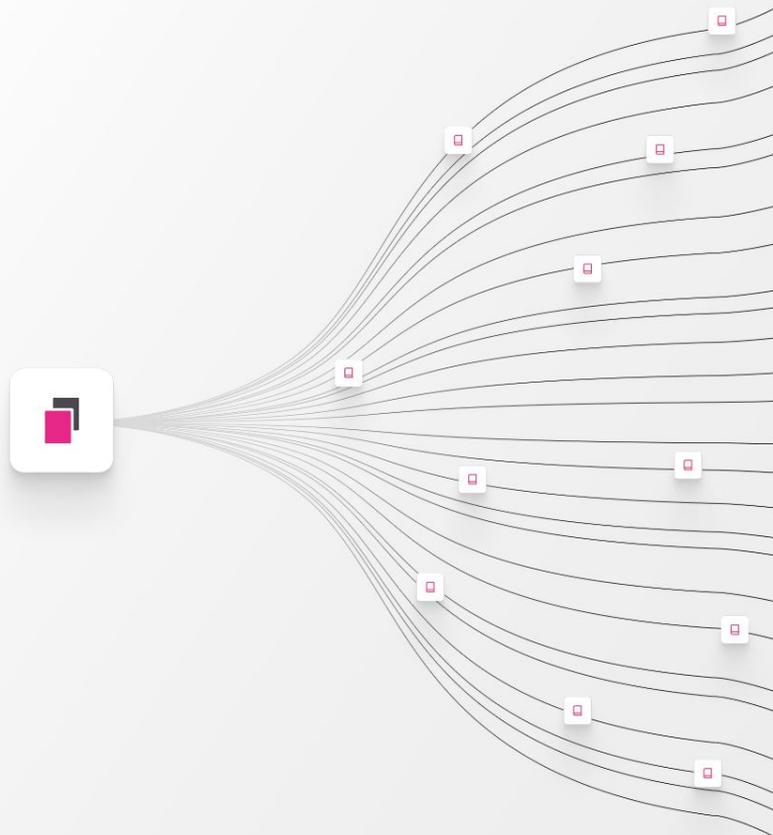


Taxy.io

BFH-Newsletter

Veröffentlichungsdatum der Urteile: 27.07.2023



Aktenzeichen	III R 11/21 , Link zum Volltext
Titel	Kindergeld für ein in Australien studierendes Kind
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>A hatte einen Kindergeldanspruch für ihre Tochter T, die in Australien studierte. T lebte im Haushalt von A in Deutschland und flog 0001 nach Australien, um ein Auslandsstudium aufzunehmen. Im Juni 0002 verlängerte T ihr Studium in Australien. Die Familienkasse informierte A, dass die Haushaltszugehörigkeit bei einem Auslandsaufenthalt länger als ein Jahr überprüft werden muss. T kehrte zweimal nach Deutschland zurück und die Familienkasse stellte die Kindergeldzahlung für T im August 0003 ein und forderte das bereits gezahlte Kindergeld zurück, da sie annahm, T hätte ihren Wohnsitz nach Australien verlegt.</p> <p>Rechtsfrage: Hat A trotz des verlängerten Auslandsaufenthalts ihrer Tochter T weiterhin Anspruch auf Kindergeld gemäß § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Ein Kind, das sich für mehr als ein Jahr zu Ausbildungszwecken im außereuropäischen Ausland aufhält, behält seinen Inlandswohnsitz in der elterlichen Wohnung nur dann bei, wenn es diese über die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit nutzt. Die Berechnung, ob das Kind überwiegend die elterliche Wohnung nutzt, wird in der Regel auf das Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahr bezogen und die Gründe für den Inlandsaufenthalt spielen keine Rolle bei der Ermittlung der Dauer. Stellt sich während des laufenden Ausbildungsjahres heraus, dass das Kind nicht mehr als die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit in der elterlichen Wohnung verbringen wird, deutet dies auf eine Aufgabe des inländischen Wohnsitzes zu diesem Zeitpunkt hin und nicht erst zum Ende des Ausbildungsjahres.</p>

Aktenzeichen	V R 16/21 , Link zum Volltext
Titel	Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>Ein eingetragener Verein organisierte im Jahr 2015 eine betriebliche Weihnachtsfeier mit einem "Kochevent" für seine Mitarbeiter. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 4.664,68 € inklusive Umsatzsteuer. Der Verein beantragte im Nachhinein den Vorsteuerabzug aus der Rechnung, was vom Finanzamt abgelehnt wurde. Dabei wurde darauf verwiesen, dass die Kosten pro Teilnehmer die Freigrenze von 110 € überstiegen und daher vornehmlich durch den privaten Bedarf der Mitarbeiter veranlasst seien. Der Verein argumentierte jedoch, dass die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung nicht in die Berechnung einbezogen werden sollten, wodurch die Kosten pro Teilnehmer unter der Freigrenze lägen.</p> <p>Rechtsfrage: Ist ein Vorsteuerabzug für eine betriebliche Weihnachtsfeier möglich, wenn die Kosten pro Teilnehmer die Freigrenze von 110 € übersteigen und soll dabei die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung in die Berechnung einbezogen werden?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Unternehmer können die Kosten für Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeiern nur dann steuerlich geltend machen, wenn diese nicht ausschließlich für private Zwecke der Mitarbeiter dienen, sondern in direktem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens stehen. Der Vorsteuerabzug für Aufmerksamkeiten, die 110€ pro Mitarbeiter und Jahr nicht überschreiten, hängt ebenfalls von der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers ab. Dies steht in Kontinuität mit einem Urteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2010. Zudem sind die Kosten für die Organisation einer Betriebsveranstaltung in die Berechnung der 110€-Freigrenze einzubeziehen, wenn diese als einheitliche Leistung betrachtet werden kann.</p>

Aktenzeichen	V R 14/22 , Link zum Volltext
Titel	Ermäßigter Steuersatz für Blut- und Gewebetransporte
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>Zwischen 2014 und 2016 führte ein eingetragener Verein (A) Transporte von Blut- und Gewebeproben von Arztpraxen und Krankenhäusern zu Laboren durch. In seinen Umsatzsteuererklärungen gab A diese Umsätze zum ermäßigten Steuersatz an. Nach einer Prüfung vertrat das Finanzamt (B) die Auffassung, dass die Umsätze aus den Transporten nicht dem ermäßigten, sondern dem Regelsteuersatz unterliegen, da die Transportleistungen nicht unmittelbar dem begünstigten Personenkreis (Verletzte, Kranke und Behinderte) zugutekamen, sondern gegenüber Dritten (Krankenhäuser, Labore, Ärzte) erbracht wurden. A bestreitet dies und behauptet, dass er durch den Transport seiner satzungsmäßigen Zwecke gerecht wird.</p> <p>Rechtsfrage: Unterliegen die Umsätze aus den Blut- und Gewebetransporten des Vereins dem ermäßigten oder dem Regelsteuersatz der Umsatzsteuer?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Für Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG müssen auch die Bedingungen des dritten Satzes dieser Vorschrift erfüllt sein. Eine Änderung des Anhangs III Nr. 15 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) durch die Richtlinie (EU) 2022/542 vom 5. April 2022 hat keine rückwirkende Wirkung auf Umsätze vor ihrem Inkrafttreten. Diese Änderung dient als unionsrechtliche Grundlage für § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG.</p>

Aktenzeichen	X R 4/21 , Link zum Volltext
Titel	Steuerbegünstigung für ausländische Baudenkmäler
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>A, ein deutscher Staatsbürger mit Wohnsitzen in Deutschland und Frankreich, erwarb 2008 eine denkmalgeschützte Wohnung in Frankreich, die er zwischen 2008 und 2010 renovierte. Die Renovierungsarbeiten wurden weder mit deutschen noch mit französischen Denkmalschutzbehörden abgestimmt. A beantragte einen Abzug der Renovierungskosten gemäß §10f und §7i des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 2010 bis 2014. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab, da die Renovierungsarbeiten nicht mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden abgestimmt wurden. A legt Revision ein und argumentiert, dass eine Bestätigung der französischen Denkmalbehörde die erforderliche Abstimmung nicht hätte ersetzen können und das Steuerrecht kein unmögliches Handeln verlangen könnte.</p> <p>Rechtsfrage: Unterliegen die Renovierungskosten einer denkmalgeschützten Wohnung im Ausland, die ohne Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden durchgeführt wurden, der Steuerbegünstigung gemäß §10f und §7i des Einkommensteuergesetzes?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Eine steuerliche Begünstigung für Baumaßnahmen an einem kulturellen Denkmal, das sich zwar im Ausland, aber dennoch im kulturgeschichtlichen Erbe Deutschlands befindet, ist gemäß § 7i oder § 10f EStG nicht möglich, wenn diese Maßnahmen nicht zuvor mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde des betreffenden ausländischen Landes abgesprochen wurden. Dabei ist es unerheblich, ob die Beschränkung auf inländische Gebäude mit dem Unionsrecht vereinbar ist.</p>

Aktenzeichen	VII B 50/22 , Link zum Volltext
Titel	Keine Klagebefugnis für Vermittler von Quotenübertragungsverträgen im Sinne von § 37a BImSchG
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>Die A-GmbH meldete im Jahr 2018 ihre im Vorjahr in Verkehr gebrachten und übertragenen fossilen und biogenen Kraftstoffe an. Sie erklärte, einen Teil der Quotenerfüllung auf die B-AG übertragen zu haben, eine Vereinbarung, die von einem dritten Unternehmen vermittelt wurde. Die Biokraftstoffquotenstelle erkannte die übertragene Quotenerfüllung nicht an, da die Anrechnungsvoraussetzungen fehlten. Das dritte Unternehmen legte Einspruch ein, da es durch die Ablehnung der Anrechnung hauptbetroffen war. Der Einspruch wurde als unzulässig zurückgewiesen, da das Unternehmen nur mittelbar wirtschaftlich betroffen sei.</p> <p>Rechtsfrage: Ist ein Vermittler von Quotenübertragungsverträgen gemäß § 40 Abs. 2 FGO gegen einen Bescheid eines Hauptzollamts klagebefugt, wenn das Hauptzollamt ablehnt, die vermittelte Quote anzuerkennen, und wenn die Quote auf der Anerkennung von importiertem Biomethan als Erfüllung der Treibhausgasemissionen-Minderungsverpflichtung beruht?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	NV: Ein Vermittler für die Übertragung von Biokraftstoffquoten hat keine Klagerechte gemäß § 40 Abs. 2 FGO, wenn die zuständige Biokraftstoffquotenstelle die Übertragung der Quotenerfüllung gemäß § 37a BImSchG durch den quotenverpflichteten Betrieb auf ein anderes Unternehmen nicht bestätigt. Dabei bezieht sich die Quotenerfüllung auf die gesetzliche Verpflichtung, einen bestimmten Anteil an Biokraftstoffen zu produzieren oder zu verwenden.

Aktenzeichen	VII R 29/18 , Link zum Volltext
Titel	Haftung eines Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>Ein ehemaliger Steuerberater (A) wird zur Haftung für rückständige Umsatzsteuern einer GmbH (X GmbH) herangezogen, die er beraten hatte. A hatte den Erwerb der X GmbH für C und D organisiert, die das Unternehmen für den Verkauf von Schrott und Altmetall nutzen. Um Umsatzsteuer zu umgehen, geltend gemacht wurden Vorsteuerbeträge aus Scheinrechnungen. A übernahm die steuerliche Beratung und Buchführung der X GmbH und leitete die Vorbereitung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Er verkaufte außerdem Anteile an weiteren GmbHs an Personen aus dem Umfeld von C und D, die diese Gesellschaften ähnlich nutzten.</p> <p>Rechtsfrage: Kann A als ehemaliger Steuerberater der X GmbH wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung für rückständige Umsatzsteuern dieser Gesellschaft haftbar gemacht werden?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Eine Fristverlängerung kann nur gewährt werden, wenn ein Beteiligter kurz vor Ablauf der Anhörungsfrist einen neuen Prozessvertreter bestellt und der Wechsel nicht verschuldet ist. Berufstypische Handlungen von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern können als strafbare Beihilfe zur Steuerhinterziehung angesehen werden, wenn das erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des Mandanten so hoch ist, dass die Hilfeleistung als Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters betrachtet werden kann. Das Finanzgericht (FG) darf bei seiner Überzeugungsbildung auch dann von einer Steuerstraftat ausgehen, wenn das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.</p>

Aktenzeichen	XI S 2/23 , Link zum Volltext
Titel	Anhörungsrüge: Anforderungen an das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung und geänderte Zusammensetzung des Spruchkörpers
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>Im vorliegenden Fall hat das Finanzamt (A) erfolgreich Beschwerde gegen ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg eingelegt. Der Senat hob das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit zurück an das Finanzgericht, da das Gericht den Anspruch der Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt habe. Hiergegen richtet sich eine Anhörungsrüge der Betroffenen (B), welche argumentiert, dass ein Verfahrensfehler unberücksichtigt gelassen worden sei und sie sich dazu nicht äußern können. Sie behauptet zudem, das Finanzgericht habe keinen Verfahrensfehler begangen. A widerspricht der Anhörungsrüge und betont, dass es ausdrücklich auf die Verletzung rechtlichen Gehörs hingewiesen habe.</p> <p>Rechtsfrage: Ist das Recht auf Gehör der Betroffenen (B) verletzt worden, indem ein mutmaßlicher Verfahrensfehler des Finanzgerichts im Beschwerdeverfahren unberücksichtigt blieb und B sich dazu nicht äußern konnte?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Die Urteilsleitsätze klären zwei wichtige Aspekte im Zusammenhang mit der Nichtzulassungsbeschwerde und der Anhörungsrüge. Erstens stellt das Urteil klar, dass keine Überraschungsentscheidung vorliegt, wenn ein Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde auf ein rechtliches Argument gestützt wurde, das im Beschwerdeverfahren vorgebracht wurde. Zweitens bestimmt das Urteil, dass der Spruchkörper, der über die Anhörungsrüge entscheidet, nicht zwingend aus denselben Personen bestehen muss, die die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde getroffen haben.</p>